

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 20.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. S. 222.

(Nr. 4050.) Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. Vom 28. März 1912.

Die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigelegte Liste der Eisenbahnstrecken, auf die es Anwendung findet (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 68 ff.), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf die

das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

Ausgabe vom 15. Februar 1912.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militär-Eisenbahn.
3. Königlich Preussische Staats-Eisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staats-Eisenbahnen und einschließlich der Dampf-fährenverbindung über die Ostsee zwischen Söfnig und Trelleborg — sowie die unter

preussischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:

der oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahnen;

— wegen der Dampf-fährenverbindung siehe B. VII, 142.

4. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Lokalbahnen Augsburg-Haunstätten, Lam-Röding und Röttenbach b. U.-Weiler, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:

a) Augsburg-Böggingen-Pfersee;

b) Augsburger Lokalbahn;

c) Berchtesgaden-Königssee.

Verf.-Gesetzbl. 1912.

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1912.